

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Herausgeber und verantwortl. Redakteur **Franz Michler**,
Wien, I., Neues Rathaus.

25. Jahrgang, Wien, Donnerstag, am 31. Juli 1919, Nr. 313.

Neue Minimalpreise der Lohnfuhrwerker. Die Genossenschaft der Land- und Stadt-Lohnfuhrwerker in Wien hat in ihrer letzten Ausschuss Sitzung mit Rücksicht auf die gesteigerten Reizen, insbesondere durch die Lohnerhöhungen des neuen Kollektivvertrages mit den Gehilfen folgende Preisansätze (Minimalpreise) für geleistete Wagenleistungen beschlossen: 1.) Monatswagen inkl. Kutscherzulage 3600 K bei 10 stündiger Benützungsdauer. 2.) Bahnfahren (2 spännig) in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends nach Zeitdauer und Wegleistung von 50-70 K. 3.) Hochzeitsfahrten von 60-100 K. 4.) Wagen zu Leichenabgängen von 30-120 K; für den XXI. Bezirk sind separate Preisvereinbarungen zu treffen. Diese Preisansätze, welche als Richtpreise gelten, treten mit 1. August 1919 in Wirksamkeit.

Kerzenausgabe im August. In August werden auf Grund der alten Petroleumkarten für Wohnungen und Aftermietungen, welche ausschliesslich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, je eine Kerze im Gewichte von 1/32 kg durch die städt. Kerzenabgabestellen ausgegeben. Da die Kerzen mangels Rohstoff im Inlande nicht erzeugt werden konnten, sondern aus dem Auslande bezogen werden mussten, wurde der Verkaufspreis infolge der erhöhten Beschaffungskosten mit 33 h pro Stück festgestellt.

Die Neuregelung der Rauchfangkehrertarife. StR. Siegel berichtete in der gestrigen Stadtratsitzung über die Neuregelung der Maximaltarife im Rauchfangkehrergewerbe, welche durch die endliche Durchführung der Kehrordnung und der Lohnregulierung für die Gehilfen notwendig geworden war.

Referent StR. Siegel stellt fest, dass bei voller Befriedigung der Forderung der Gehilfen und unter Zugrundelegung der von ihnen selbst angegebenen möglichen Zahl der Kehrungen im Tage sich ein Gesamtaufwand von maximal 7 1/2 Millionen Kronen ergibt, wobei auf die Rauchfangkehrermeister ein Betrag von minimal 2 Millionen entfällt. Jene aussergewöhnlichen Kehrungen bei intensiver Benützung der Feuerstellen, wie z.B. in Betrieben von Bäckereien, Fleischselchereien, Gasthäusern, Fabrikanlagen u.ä.w. könnten natürlich niemals den gesamten Mietpartien der betreffenden Häuser, sondern nur den betreffenden einzelnen Betriebsinhabern angelastet werden, so dass sich für den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung berechnet, eine Mehrauslage von 1% des Bruttozinses, das sind 5 Millionen Kronen ergibt, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich und nachweisbar die Kaminkehrungen im Sinne der zu gewärtigenden Kehrordnung 7mal im Jahr, die Herdkehrungen 4mal im Jahr erfolgen. Die sich daraus ergebende Belastung könnte selbst im Falle einer Ueberwälzung auf die Mieter demnach nur geringfügig sein und wird dadurch aufgewogen, dass jede Partei künftig den unbedingten Anspruch darauf hat, dass ihr Herd 4mal im Jahr auf Kosten des Hausherrn gereinigt wird, wobei die bisher übliche gesonderte Zahlung an den Gehilfen im Wegfall kommt und noch hervorzuheben ist, dass im Sinne der neuen Kehrordnung dem Gehilfen die Annahme von Trinkgeldern verboten ist. Der Berichterstatter stellte folgende Anträge:

Der Stadtrat erhebt unter der Voraussetzung der Erhöhung der Gehilfenlöhne und der Einstellung der notwendigen Gehilfen in die Betriebe namens und in Vertretung der Gemeinde Wien im allgemeinen keine Einwendung, dass der Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe bis auf Widerruf erhöht wurde; er spricht sich aber dagegen aus, dass Tarifsätze der freien Vereinbarung überlassen bleiben, dass die Dachbodengleiche nach ihrer Höhe untergeteilt werde und dass es dem Ermessen der Unternehmer anheingestellt sein soll, bei dringenden Umständen jederzeit einen Zuschlag einzubringen.

Der Stadtrat stellt bei diesem Anlasse fest, dass das Rauchfangkehrergewerbe zu jenen Betriebsarten gehört, die für die Kommunalisierung ohne weiteres reif zu erachten sind. An und für sich liegt es im allgemeinen Interesse, dass die Kehrung der Rauchfänge und Feuerstellen durch städt. Organe, die Amtorgane sind und unter steter städtischer Kontrolle stehen, erfolgt. Es ist dies umso notwendiger, als der Magistrat in seinem Berichte feststellt, dass im Rauchfangkehrergewerbe wohl seit Dezennien urge Missstände bestehen. Auch in technischer Beziehung ist das Rauchfangkehrergewerbe ein solches, bei welchem dem Meister keine wie immer geartete, wirklich notwendige Funktion zuzuerkennen ist. Dies geht am besten daraus hervor, dass es in Wien 153 Rauchfangkehrerlizenzen gibt, von denen etwa 1/3 durch Witwen ausgeübt werden und dass kaum 10% der Lizenzinhaber im Berufe praktisch mitarbeiten. Die Maximalzahl der Gehilfen betrug laut dem Ausweis der Krankenkassa in den letzten 3 Friedensjahren 286 Gehilfen, zu denen ^{noch} gelegentlich Aushelfer gekommen sein mögen. Jedenfalls ergibt sich aber, dass auf einen Meister im Durchschnitt 2 Gehilfen entfallen, dass also der Meister als Organisator der Arbeit gar keine Rolle spielt. Es kommt ihm aber auch keinerlei Bedeutung in dem Sinne zu, dass er etwa Arbeitsgeräte besonderer Art beistellt, also in seinem Betriebe irgendwelches nennenswertes Kapital investiert hat, dass irgend eine Betriebsstätte vorhanden ist, kurz, dass seine Ausschaltung sich irgendwie anders bemerkbar machen würde, als in einem nennenswerten Ersparnis. Durch Einstellung von ca. 300 Rauchfangkehrergehilfen in städtische Dienste und durch Anschaffung des insgesamt unwesentlichen Inventars könnte ohne weiters die Kehrung der Feuerstellen und Herde von der Gemeinde Wien in vollkommener einwandfreier Weise und unter geringster Belastung der Mieter besorgt werden. In Erwägung all dessen beauftragt der Stadtrat den Magistrat keine neuen Konzessionen hinauszugeben, bzw. keine Konzessionsübertragungen vorzunehmen, weiters alle zweckdienlichen Vorbereitungen zur Kommunalisierung des Rauchfangkehrerbetriebes in Wien zu treffen und die gesetzliche Grundlage zu erwirken, wodurch der Gemeinde Wien auf ihren Gebieten die Uebernahme und Durchführung der Kehrung der Kamine und Feuerstellen ausschliesslich übertragen wird. In der folgenden Wechseldrede stellte StR. Vaugoin folgende Anträge: Herabsetzung der Gebühren für das Kehren von Rauchfängen von der geplanten Höhe von 60 h auf 40 h und Herabsetzung der Steigerung von 20 h auf 15 h, wodurch ein Ersparnis von einem Drittel erzielt werden könnte. Die Herdreinigung soll auch weiterhin von den Parteien zu zahlen sein, weil in dem Falle, ~~da~~ die Hausherrn die Reinigung zu tragen hätten, vor jeder Krone noch ausserdem 60 h an Steuern zu entrichten wären. Hierdurch würde die Belastung der Bevölkerung bedeutend gemindert werden. Nach den Anträgen des Redners würde der Prozentsatz der Erhöhung der Mietzinse, die durch die Erhöhung der Rauchfangkehrertarife notwendig wird, von 3.2% auf 2.7% vermindert. StR. Richter sprach den Wunsch aus, dass, da die Kehrordnung aus dem Jahre 1874 stammt, die Tarife noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. StR. Haider verlangte, dass getrachtet werde, dass die Kosten dieser Regelung nicht zu hart die Mieter treffen solle. StR. Brenner trat für die Interessen des Rauchfangkehrerbetriebes ein, das durch die neuen Lasten eine bedeutende Schädigung erfahre. StR. Josef Müller (Meidling) ^{gegen die Bemerkung Richter} richtete Rauchfangkehrermeister und Gehilfen gegen den Vorwurf in Schutz, dass sie nicht den nötigen Eifer an den Tag legten

und verlangt, dass die Bezahlung der Herdreinigung aus Kontrollrückichten von der Partei gezahlt werde. StR. Schmid unterstützte den Antrag Vaugoin und betont gleichfalls, dass es notwendig sei, die Herdreinigung von den Parteien zahlen zu lassen.

Der Referent erklärt in seinem Schlusswort, dass die von den StR. Vaugoin und Richter vorgebrachten Schlussziffern unrichtig sind. Bei ersteren deswegen, weil er von der falschen Grundlage der 13 Herd- und 13 Rauchfangkehrungen ausgegangen ist, während letzterer gar keine Ziffergrundlage hat. Die nun vorgebrachten Kehrungen der Rauchfänge und Herde im Ausgasse von sieben-resp. viermal im Jahr genügen, insbesondere dann, wenn sie wirklich ausgeführt werden. Dieser Ansicht sei nicht nur er als Fachmann, sondern auch der Branddirektor. Bisher wurde die übergrössige Zahl der Herde gar nicht, die Rauchfänge sehr wenig gereinigt. Bei der Annahme der Kehrung von 64 Objekten im Tag durchschnittlich 260 Gehilfen gibt dies eine Tagesleistung von 16640 Kehrungen oder rund 5.000.000 im Jahr. Da aber ca. 1 Million Kehrobjekte in Wien sind, ergibt dies, dass durchschnittlich jedes Objekt fünfmal im Jahr gekehrt wurde. Die jetzt zugewärtigende Ordnung bedeutet daher einen bedeutenden Fortschritt.

Eine nennenswerte Belastung der Mieter wird nicht eintreten. Den Antrag Vaugoin kann ich nicht unterstützen, weil er, wie er selbst berechnet hat, eine Mietzinssteigerung um 2.7% nach sich zöge. Dem gegenüber ist der Antrag des Magistrats besser, denn bei ihm wäre im schlimmsten Falle höchstens eine Erhöhung um 1.34% zulässig. Es ist aber zu hoffen, dass das Rauchfangkehrergewerbe die Steuerfreiheit zuerkannt wird. In diesem Falle betragen die Mehrauslagen nur 0.9%, was einen so minimalen Betrag bedeutet, dass damit kaum eine Mietzinssteigerung begründet werden kann. Die Kommunalisierung dieser Arbeit ist nötig und möglich und wird gemacht werden.

Sperrung der Kaiser Franz Josef Brücke für den Fuhrwerksverkehr. Die Arbeiten an der Kaiser Franz Josef Brücke machen es notwendig, dass diese von Dienstag den 5. August bis einschliesslich Donnerstag den 7. August in der Zeit von 6 Uhr früh bis 5 Uhr Nachmittag für den Strassenbahn- und Fuhrwerksverkehr abgesperrt wird.